

# Initiativantrag zur Ännerung vun de Statuten - JSL

## Kongress 12.03.2023

Eng gemeinsam Aarbecht vum Brian Halsdorf, Michaela Morrisova a Georges Sold

Léif Jusofrënn,

d'Statuten, no deene mir eis organiséieren, si sou al wéi d'Jusoen, an domat och prett fir an d'Pensioun. Och wann an de leschte Joeren heinsdo eenzel Saachen dobäi komm sinn oder verbessert goufen. Sou sinn d'Statute am grouse Ganze ni un déi aktuell Zäit ugepasst ginn. Ob Digitaliséierung, Chancegleichheet oder d'Weiderentwécklung vun der JSL, d'Statuten ginn all deem net méi gerecht. Dowéinst ass an de leschte Joeren ëmmer nees de Gedanken vun enger Reform opkomm. Spéitstens elo mam Entstoe vun de Bezirker ass eng Reform vun de Statuten awer absolut néideg.

Mir proposéieren dofir d'Statuten um Kongress vum 12. März 2023 un d'Aktualitéit unzepassen. An dësem Dokument fannt dir all Virschléi an Ideen, déi mir zesummegebroen hunn. Et sinn och keng absolut Fuerderungen, me mir wëllen heimat eng Diskussioun ureegen an der Hoffnung, dass esou vill Leit wéi méiglech mat dëser Reform averstane sinn. Mir freeën eis iwwe all weider Idee, Fro oder Remark:

[georges.sold@hotmail.de](mailto:georges.sold@hotmail.de) / 621 54 53 60

Artikel	Status quo	Propos	Begrënnung
Art. 4.2	Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt.	<del>Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt.</del> <b>Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch das Nationalbüro bestätigt.</b>	Klimaschutz
Art. 4.3		<b>Neue Mitgliedschaften werden den betroffenen Sektionen und Bezirken schriftlich vom Nationalbüro mitgeteilt.</b>	Kommunikation
Art. 8	Beim Übertreten der festgesetzten Altersgrenze wird der Ausscheidende zum Ehrenmitglied erklärt, wenn er weiterhin den Minimalbeitrag an die JSL zahlt.	Beim Übertreten der festgesetzten Altersgrenze wird <del>der Ausscheidende</del> <b>das Mitglied</b> zum Ehrenmitglied erklärt, wenn <del>er</del> <b>es</b> weiterhin den Minimalbeitrag an die JSL zahlt.	Inklusion
Art. 10.3.	Bei allen internen Wahlen gelten im Prinzip diejenigen Kandidat/innen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit kommt es zu einer Stichwahl.	Bei allen internen Wahlen gelten im Prinzip diejenigen <del>Kandidat/innen</del> <b>Kandidierenden</b> als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit kommt es zu einer Stichwahl.	Inklusion

Art. 11	Alle internen Wahlgänge werden von einer auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes zu wählenden Wahlkommission überwacht. Die Mitglieder dieser Wahlkommission dürfen nicht Kandidat/in für die zu überwachenden Wahlen sein. Die Wahlkommission ist in jedem Fall verpflichtet in einem Protokoll die Zahl der Stimmen und die Reihenfolge aller Kandidaten/innen festzuhalten.	Alle internen Wahlgänge werden von einer auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes zu wählenden Wahlkommission überwacht. Die Mitglieder dieser Wahlkommission dürfen nicht <del>Kandidat/in</del> für die zu überwachenden Wahlen <del>sein</del> <b>kandidieren</b> . Die Wahlkommission ist in jedem Fall verpflichtet in einem Protokoll die Zahl der Stimmen und die Reihenfolge aller <del>Kandidaten/innen</del> <b>Kandidierenden</b> festzuhalten.	Inklusion
Art. 12	Bei der Wahl aller Gremien der JSL verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über so viele Stimmen, als Kandidaten/innen zu wählen sind.  Es kann keinem/r Kandidaten/in mehr als eine Stimme geben. Abgegebene Wahlzettel, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Das Stimmrecht muss nicht voll ausgenutzt werden.	Bei der Wahl aller Gremien der JSL verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über so viele Stimmen, als <del>Kandidaten/innen</del> <b>Kandidierende</b> zu wählen sind.  <del>Es kann keinem/r Kandidaten/in mehr als eine Stimme geben.</del> <b>Jedem Kandidierenden kann maximal eine Stimme gegeben werden.</b> Abgegebene Wahlzettel, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Das Stimmrecht muss nicht voll ausgenutzt werden.	Inklusion
Art. 15.3	Jedes im Laufe der Mandatsperiode eines JSL-internen Gremiums ausfallende Mitglied wird durch den/die nächstfolgende(n) KandidatIn ersetzt. Eine Kooptation ist untersagt. Falls kein/e Ersatzkandidat/in vorhanden ist, bleibt der Posten vakant. Falls die Hälfte der Posten vakant ist, müssen Neuwahlen für das ganze Gremium ausgeschrieben werden.	Jedes im Laufe der Mandatsperiode eines JSL-internen Gremiums ausfallende Mitglied wird durch <del>den/die nächstfolgende(n) KandidatIn</del> <b>das nächstgewählte Mitglied</b> ersetzt. Eine Kooptation ist untersagt. Falls <b>keine Ersatzkandidatur vorliegt</b> <del>kein/e Ersatzkandidat/in vorhanden ist</del> , bleibt der Posten vakant. Falls die Hälfte der Posten vakant ist, müssen	Inklusion

		Neuwahlen für das ganze Gremium ausgeschrieben werden.	
Art. 17.2.	Die Sitzungen aller anderen Gremien der JSL werden vom/von der jeweiligen Präsidenten/in einberufen.	Die Sitzungen aller anderen Gremien der JSL werden <del>vom/von der jeweiligen Präsidenten/in</del> <b>vom jeweiligen Vorsitz</b> einberufen.	Inklusion
Art. 17.6	Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.	Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme <del>des/der Präsidenten/in</del> <b>des oder der Vorsitzenden.</b>	Inklusion
Art. 19	Die Einberufung eines Kongresses muss mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin stattfinden. Jede Einberufung eines JSL Kongresses muss eine Referenz auf Artikel 26 der vorliegenden Statuten enthalte.	Die Einberufung eines Kongresses muss mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin stattfinden. Jede Einberufung eines JSL-Kongresses muss eine Referenz auf Artikel 26 der vorliegenden Statuten <b>enthalten.</b>	Grammatik
Die Sektionen			
Art. 21.2	Jede Sektion sollte eine/n Vertreter/in im Nationalbüro haben. Falls nicht vom Kongress gewählt, darf die Vertretung trotzdem an den Sitzungen des Nationalbüros teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.	Jede Sektion sollte <del>eine/n Vertreter/in</del> <b>haben vertreten sein.</b> Falls nicht vom Kongress gewählt, darf die Vertretung trotzdem an den Sitzungen des Nationalbüros teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.	Inklusion
Art. 21.3.	Die Sektion ist die Zusammenfassung aller in einer oder mehreren Ortschaften wohnenden JSL-Mitglieder.	Die Sektion ist die Zusammenfassung aller in einer <del>oder mehreren Ortschaften</del> <b>Ortschaft</b> wohnenden JSL-Mitglieder.	Begrenzung der Sektion
Art. 21.4	durch ihre Vertreter/innen auf den JSL-Landeskongressen das Programm und die Grundsätze der JSL zu bestimmen und sie unter den Jugendlichen zu verbreiten	durch ihre <del>Vertreter/innen</del> <b>Vertretung</b> auf den JSL-Landeskongressen das Programm und die Grundsätze der JSL zu bestimmen und sie unter den Jugendlichen zu verbreiten	Inklusion
Art. 22	Die JSL-Mitglieder können nach freier Wahl einer anderen Sektion als derjenigen ihres Wohnortes angehören.	Die JSL-Mitglieder können nach freier Wahl <b>als beobachtendes Mitglied</b> einer anderen Sektion als derjenigen ihres Wohnortes angehören.	Begrenzung der Sektion

Art. 23.3	Die Mitgliederzahl der Sektionsvorstände und die Kassenrevisoren/innen werden von der ordentlichen Generalversammlung für die vorher festzulegende Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt.	Die Mitgliederzahl der Sektionsvorstände <del>und die Kassenrevisoren/innen</del> werden <b>wird</b> von der ordentlichen Generalversammlung für die vorher festzulegende Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt.	Vereinfachung
Art. 23.5	Die Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich eine/n Präsidenten/in und eine/n Sektionskassierer/in. Es steht dem Vorstand frei andere Posten zu schaffen. Die Wahl des/der PräsidentIn erfolgt entsprechend den Bestimmungen aus Artikel Artikel 40, 4.	Die Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich <del>eine/n Präsidenten/in</del> <b>einen Vorsitz</b> und <del>eine/n Sektionskassierer/in</del> <b>eine:n Schatzmeister:in</b> . Es steht dem Vorstand frei andere Posten zu schaffen. Die Wahl <del>des/der PräsidentIn</del> <b>des Vorsitzes</b> erfolgt entsprechend den Bestimmungen aus Artikel Artikel 40. 4.	Inklusion
Art. 26.1	Jedes Mitglied der JSL welches seinen Jahresbeitrag zu Beginn des Kongresses bezahlt hat, ist stimmberechtigter Delegierte auf allen Kongressen der JSL.	Jedes Mitglied der JSL welches seinen Jahresbeitrag zu Beginn des Kongresses bezahlt hat, <del>ist stimmberechtigter Delegierte auf allen Kongressen der JSL</del> <b>ist auf allen Kongressen der JSL stimmberechtigt.</b>	Inklusion
Art. 26.2.	Jede Sektion hat jedoch nur Anrecht auf maximal 15 Delegierte. In Sektionen welche mehr als 15 Mitglieder zählen, wird eine Mitgliederversammlung einberufen um die Delegierte zu bestimmen.	Jede Sektion hat jedoch nur Anrecht auf maximal 15 Delegierte. In Sektionen welche mehr als 15 Mitglieder zählen, wird eine Mitgliederversammlung einberufen um die Delegierten zu bestimmen.	Grammatik
Die Bezirke			
Art. WX		<b>Der Bezirk verletzt weder die Autonomie, noch die finanzielle Selbstverwaltung der Sektionen.</b>	Einführung des Bezirks
Art. XX		<b>Der Bezirk setzt sich aus JSL-Mitgliedern zusammen, die im jeweiligen Wahlbezirk wohnhaft sind.</b> <b>1. Ein Bezirk muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen, denen ein</b>	Einführung des Bezirks

		<p><b>Bezirksvorstand vorsteht.</b></p> <p><b>2. Jeder Bezirk ist im Nationalbüro mit einem Stimmrecht und einer Stimme vertreten.</b></p> <p><b>3. Jede bestehende JS-Sektion eines Bezirks muss in dessen Vorstand vertreten sein.</b></p> <p><b>4. Der Bezirk verwaltet die JSL-Gelder auf regionaler Ebene. Wenn eine Sektion aufgelöst wird, werden die verbleibenden Gelder in die Kasse des Bezirks übertragen. Falls der Bezirk aufgelöst wird, werden die verbleibenden Gelder in die Kasse des Nationalbüros übertragen.</b></p>	
Art. XY		<p><b>Jeder Bezirk hat bei den JSL-Kongressen Anrecht auf 15 Delegierte. Im Einklang mit Art. 26.2 kann ein Mitglied nur eine Delegiertenkarte besitzen.</b></p>	Einführung des Bezirks
Art. XX.1		<p><b>1. Der Bezirksvorstand muss im 1. Trimester jedes Jahres eine ordentliche Generalversammlung abhalten, zu welcher alle JSL-Mitglieder der betreffenden Sektionen eingeladen werden.</b></p> <p><b>2. Der Bezirksvorstand legt der ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht, einen Kassenbericht, sowie ein</b></p>	Einführung des Bezirks

		<p><b>Arbeitsprogramm vor.</b></p> <p><b>3. Die Mitgliederzahl des Bezirksvorstands wird von der ordentlichen Generalversammlung für die vorher festzulegende Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt.</b></p> <p><b>4. Die Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich einen Vorsitz und eine:n Schatzmeister:in. Die Wahl des Vorsitizes erfolgt entsprechend den Bestimmungen aus Artikel 40. 4.</b></p>	
Art. XX.2.		<p><b>1. Außerordentliche Generalversammlungen eines Bezirks finden statt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Beschluss des Nationalbüros oder der Kontrollkommission;</li> <li>• auf Beschluss des Bezirksvorstandes;</li> <li>• auf Verlangen von mindestens 1/3 der Bezirksmitglieder.</li> </ul> <p><b>2. Bei Neugründung eines Bezirks muss das Nationalbüro eine außerordentliche Versammlung der betroffenen Mitglieder einberufen, welche aus ihrer Mitte den Bezirksvorstand bestimmt.</b></p> <p><b>3. Anträge zu außerordentlichen Generalversammlungen müssen begründet sein und</b></p>	Einführung des Bezirks

		<p>genaue Angaben über die gewünschte Tagesordnung enthalten.</p> <p>4. In außerordentlichen Generalversammlungen werden nur Themen behandelt, die auf der Tagesordnung stehen.</p>	
Art. XX.3		<p><b>Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum guten Funktionieren der Sektionen beizutragen und dafür Sorge zu tragen;</li> <li>• die Beratung der Sektionen bei politischen oder organisatorischen Fragen;</li> <li>• die Gründung bzw. das Mitwirken an der Gründung neuer Sektionen;</li> <li>• aktiv an der Gestaltung der Jugendpolitik auf regionaler Ebene mitzuwirken;</li> <li>• das Werben Jugendlicher in die LSAP;</li> <li>• aktive Gestaltung der Jugendpolitik auf regionaler und lokaler Ebene sowie in diesem Rahmen die Einberufung von Konferenzen.</li> </ul>	Einführung des Bezirks
Kontrollkommission			
Art. 26.2	Der Kontrollkommission gehören 3 Mitglieder an. Unter ihnen ist ein/e Präsident/in zu wählen.	Der Kontrollkommission gehören 3 Mitglieder an. Unter ihnen ist ein/e Präsident/in <b>ein Vorstand</b> zu wählen.	Inklusion

Art. 29.2	Die Mitglieder der Kontrollkommission haben jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen, sowie an den Sitzungen aller JSL-Sektionen und des Nationalbüros teilzunehmen.	Die Mitglieder der Kontrollkommission haben jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen, sowie an den Sitzungen aller JSL-Sektionen <del>und des Nationalbüros</del> <b>Gremien</b> teilzunehmen.	Kohärenz
Art. 29.3	Die Kontrollkommission erhält wenigstens alle 6 Monate vom/von der Generalkassierer/in des Nationalbüros eine Abschrift des Kassenbuches.	Die Kontrollkommission erhält wenigstens alle 6 Monate <b>vom Nationalbüro</b> vom/von der Generalkassierer/in des Nationalbüros eine Abschrift des Kassenbuches.	Inklusion
Art. 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je 2 von den Lokalsektionen vorgeschlagene/r Vertreter/in</li> <li>• je ein/e Vertreter/in der vom Nationalbüro ernannten Arbeitskreise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je 2 von den Lokalsektionen <del>vorgeschlagene/r</del> <b>Vertreter/in</b></li> <li>• je ein/e <del>Vertreter/in</del> <b>eine Vertretung</b> der vom Nationalbüro ernannten Arbeitskreise</li> </ul>	Inklusion
Art. 32.1	Die Sitzungen des Generalrates werden geleitet von einem Mitglied der Exekutive des Nationalbüros oder deren Vertreter/innen.	Die Sitzungen des Generalrates werden geleitet von einem Mitglied der Exekutive des Nationalbüros oder deren <del>Vertreter/innen</del> <b>Vertretung-</b>	Inklusion
Nationalbüro			
Art. 35.1	Das Nationalbüro besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl wird vom Landeskongress festgelegt. Beiden Geschlechtern steht eine Mindestvertretung von 3 Mitgliedern zu.	Das Nationalbüro besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl wird vom Landeskongress festgelegt. <del>Beiden Geschlechtern steht eine Mindestvertretung von 3 Mitgliedern zu.</del> <b>Ein Geschlecht darf nicht mehr als 60% vertreten sein.</b>	Inklusion
Art. 35.3	Der/Die Vertreter/in der JSL in der Parteileitung muss Mitglied des Nationalbüros sein und diesem Bericht über die Arbeit der Parteileitung erstatten.	<del>Der/Die Vertreter/in der JSL</del> Die <b>JSL-Vertretung</b> in der Parteileitung muss Mitglied des Nationalbüros sein und diesem Bericht über die Arbeit der Parteileitung erstatten.	Inklusion
Art. 36.1	Unmittelbar nach der Wahl wählt das Nationalbüro aus seiner Mitte eine Exekutive,	Unmittelbar nach der Wahl wählt das Nationalbüro aus seiner Mitte eine Exekutive,	Inklusion + Vereinfachung



	<p>dessen Zusammensetzung in den verabschiedeten Richtlinien festgelegt. Die jeweiligen Funktionen der Mandatsträger/innen werden durch die vom Nationalkongress verabschiedeten Richtlinien festgelegt. Das Nationalbüro kann diese Postenträger/innen, die spezifische Aufgaben zugeteilt bekommen, bezeichnen und gegebenenfalls wieder ablösen.</p>	<p>dessen Zusammensetzung in den verabschiedeten Richtlinien festgelegt. Die jeweiligen Funktionen der <del>Mandatsträger/innen</del> werden durch die vom Nationalkongress verabschiedeten Richtlinien festgelegt. <del>Das Nationalbüro</del> kann diese <del>Postenträger/innen, die spezifische Aufgaben zugeteilt bekommen, bezeichnen und gegebenenfalls wieder ablösen.</del></p>	
Art. 36.2	<p>Die Posten des/der Präsidenten/in sowie des/der politischen Generalsekretärs/in werden direkt vom Kongress gewählt. Sie gehören automatisch dem NB und der Exekutive an. Die Wahl des/der Präsidenten/in erfolgt gemäß Artikel 40, 4. (...). Bei der Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein. Der vom Vertrausvotum Betroffene besitzt dabei kein Stimmrecht. Falls dem/der Präsidenten/in oder dem/der Generalsekretär/in das Vertrauen entzogen wird, bestimmt das NB in der unmittelbar folgenden Sitzung einen neuen Vertreter auf diesen Posten für die restige Mandatsperiode. Bei dieser Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein.</p>	<p>Die <b>oder der</b> Posten <del>des/der</del> <del>Präsidenten/in sowie des/der</del> <del>politischen</del> <del>Generalsekretärs/in</del> <b>des Vorsitzes sowie der Posten des Generalsekretariats</b> werden direkt vom Kongress gewählt. Sie gehören automatisch dem NB und der Exekutive an. Die Wahl <del>des/der Präsidenten/in des</del> <b>Vorsitzes</b>-erfolgt gemäß Artikel 40, 4. (...). <b>Während der Mandatsperiode kann ein Drittel der Mitglieder des NB eine Vertrauensabstimmung über den Präsidenten und den Generalsekretär den Vorsitz und das Generalsekretariat fordern.</b> Bei der Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein. Der vom Vertrauensvotum Betroffene besitzt dabei kein Stimmrecht. Falls <del>dem/der</del> <del>Präsidenten/in oder</del> <del>dem/der Generalsekretär/in</del> <b>einem Mitglied</b> das Vertrauen entzogen wird, bestimmt das NB in der unmittelbar folgenden Sitzung einen neuen Vertreter auf diesen Posten für die <del>restige</del> <b>verbleibende</b></p>	Inklusion + Ergänzung

		Mandatsperiode. Bei dieser Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein.	
Art. 36.3	Jedes im Laufe der Amtsperiode ausfallende Mitglied des Nationalbüros wird durch den/die nächstfolgende/n Ersatzkandidat/in gemäss den abgestimmten Richtlinien ersetzt.	Jedes im Laufe der Amtsperiode ausfallende Mitglied des Nationalbüros wird durch <del>den/die nächstfolgende/n</del> <b>Ersatzkandidat/in gemäss den abgestimmten Richtlinien die nächstgewählte Person</b> ersetzt.	Inklusion
Art. 36.5	An den Sitzungen des Nationalbüros können je ein/e Vertreter/in der Parteileitung und die Kontrollkommission der JSL mit beratender Stimme teilnehmen.	<del>An den Sitzungen des Nationalbüros können je ein/e Vertreter/in der Parteileitung und die Kontrollkommission der JSL mit beratender Stimme teilnehmen.</del>	superfétatoire
Art. 36.7	Zwischen den Sitzungen ist Nationalbüro beschlussfähig, falls die Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zugestimmt hat.	Zwischen den Sitzungen ist <b>das</b> Nationalbüro beschlussfähig, falls die Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zugestimmt hat.	Grammatik
Art. 37.1	Jedes Mitglied des Nationalbüros, welches an inländischen Aktivitäten (Bspw.: Kundgebungen, Demonstrationen, Kongressen, Klausurtagungen, Versammlungen, Rundtischgesprächen, usw.) teilnimmt, muß seine persönlichen anfallenden Ausgaben (Bspw.: Verpflegung, Unterkunft, Transport, usw.) selbst begleichen. (Ausnahmen beschließt das Nationalbüro in Beratung mit dem/der Generalkassierer/in)	Jedes Mitglied des Nationalbüros, welches an inländischen Aktivitäten (Bspw.: Kundgebungen, Demonstrationen, Kongressen, Klausurtagungen, Versammlungen, Rundtischgesprächen, usw.) teilnimmt, <del>muß</del> <b>muss</b> seine persönlichen anfallenden Ausgaben (Bspw.: Verpflegung, Unterkunft, Transport, usw.) selbst begleichen. (Ausnahmen beschließt das Nationalbüro. <del>in Beratung mit dem/der</del> <b>Generalkassierer/in</b> )	Inklusion
Art. 37.2	[...] Der Internationale Sekretär der Exekutive kriegt darüber hinaus seine Transportkosten sowie alle sonst anfallende Ausgaben vom NB zurückgezahlt.	[...] <b>Der Posten des Der Internationale Sekretär internationalen Sekretariats</b> der Exekutive kriegt darüber hinaus seine Transportkosten sowie alle sonst anfallenden	Inklusion

	Jede Kostenrückerstattung muß vor Antritt der Auslandsreise vom Nationalbüro, anhand einer Stellungnahme der/s Generalkassiererin/s zugestimmt werden.	Ausgaben vom NB zurückgezahlt.  Jede Kostenrückerstattung <del>muß</del> <b>muss</b> vor Antritt der Auslandsreise vom Nationalbüro, <del>anhand einer Stellungnahme der/s</del> <b>Generalkassiererin/s</b> zugestimmt werden.	
Art. 38	Das Nationalbüro kann, wenn die finanzielle Lage es erlaubt, und auf Grund von eingereichten Tätigkeitsberichten oder geplanten Aktivitäten bestimmen, ob eine Sektion mittels JSL-Geldern unterstützt wird.	Das Nationalbüro kann, wenn die finanzielle Lage es erlaubt, und auf Grund von eingereichten Tätigkeitsberichten oder geplanten Aktivitäten bestimmen, ob <del>eine Sektion</del> ein <b>JSL-Gremium</b> mittels JSL-Geldern unterstützt wird.	Verbesserung
Art. 39.1	Im Rahmen der JSL können Arbeitskreise gebildet werden, deren Aufgabenbereich jeweils auf einen bestimmten Sektor begrenzt ist und die von einem/einer Vorsitzendem/en geleitet werden.	Im Rahmen der JSL können Arbeitskreise gebildet werden, deren Aufgabenbereich jeweils auf einen bestimmten Sektor begrenzt ist <del>und die von einem/einer</del> <b>Vorsitzendem/en geleitet werden.</b>	Inklusion
Art. 39.3	Die Arbeitskreise stellen kein Nationalgremium dar.	<del>Die Arbeitskreise stellen kein Nationalgremium dar.</del>	Verbesserung
Landeskongress			
Art. 40.2	Stimmberechtigt sind alle gemäß Artikel 26 bestimmten Delegierten. Es steht dem Nationalbüro frei, andere Personen als Beobachter/innen einzuladen.	Stimmberechtigt sind alle gemäß Artikel 26 bestimmten Delegierten. Es steht dem Nationalbüro frei, andere <b>beobachtende</b> Personen <del>als Beobachter/innen</del> einzuladen.	Inklusion
Art. 40.3	Der Landeskongress wählt direkt den/die PräsidentIn und den/die GeneralsekretärIn.	Der Landeskongress wählt direkt <del>den/die PräsidentIn</del> <b>und den/die GeneralsekretärIn den oder die Posten des Vorsitizes sowie den Posten des Generalsekretariats.</b>	Inklusion
Art. 40.4	Für die Wahl des/der PräsidentIn gilt die Berücksichtigung der Doppelspitze, wenn sowohl eine Frau, als auch ein Mann für	<del>Für die Wahl des/der PräsidentIn gilt die Berücksichtigung der Doppelspitze, wenn sowohl eine Frau, als auch ein Mann</del>	Inklusion + Verbesserung

	<p>diesen Posten kandidieren. In diesem Fall werden beide gleichzeitig in das Amt gehoben. Die Doppelspitze muss als Einheit von der Mehrheit gewählt werden. Falls es nur Kandidaten eines Geschlechtes gibt, findet die Wahl wie üblich per Mehrheitsbeschluss statt.</p>	<p><del>für diesen Posten kandidieren. In diesem Fall werden beide gleichzeitig in das Amt gehoben. Die Doppelspitze muss als Einheit von der Mehrheit gewählt werden.</del>  <del>Falls es nur Kandidaten eines Geschlechtes gibt, findet die Wahl wie üblich per Mehrheitsbeschluss statt.</del>  <b>Die Mitgliederzahl des Vorstandes sowie deren Wahl ist abhängig vom Geschlecht der Kandidierenden.</b>  <b>Für den Fall, dass</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. eine oder mehrere Mitglieder desselben Geschlechts kandidieren, besteht der Vorsitz aus einem Mitglied. Das Mitglied gilt als gewählt, wenn es 2/3 der gültigen Stimmen erhält.</b></li> <li><b>2. Mitglieder zwei unterschiedlicher Geschlechter kandidieren, bilden die je nach Geschlecht meistgewählten Mitglieder abwechselnd den Vorsitz. Die kandidierenden Mitglieder gelten als gewählt, wenn sie als Einheit 2/3 der gültigen Stimmen erhalten. Die resultierende Doppelspitze wechselt sich intern jedes Semester ab. Welches Mitglied anfängt, wird mit einem Münzwurf entschieden.</b></li> </ol>	
--	---	--	--

		<p>3. <b>Zusätzlich zum Fall Art. 40.4.2 Mitglieder weiterer Geschlechter kandidieren, bilden die zwei meistgewählten Geschlechter abwechselnd den Vorsitz. Sie wechseln sich jedes Semester ab. Welches Mitglied anfängt, wird dem Zufall überlassen.</b></p>	
Art. 43.1	Anträge zum Kongress können von den Mitgliedern, von den Generalversammlungen der Sektionen, dem Generalrat, den Arbeitskreisen, sowie vom Nationalbüro gestellt werden.	Anträge zum Kongress können von den Mitgliedern, von den Generalversammlungen der Sektionen, <b>der Bezirke</b> , dem Generalrat, den Arbeitskreisen, sowie vom Nationalbüro gestellt werden.	Verbesserung
Art. 44	Der Kongress wählt ein Kongressbüro, das sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt. Beide Geschlechter müssen im Kongressbüro vertreten sein.	Der Kongress wählt ein Kongressbüro, das sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt. <del>Beide Geschlechter</del> <b>Mindestens zwei Geschlechter</b> müssen im Kongressbüro vertreten sein.	Inklusion
Disziplinarverfahren			
Art. 47.4	Das Verfahren wird auch dann durchgeführt, wenn der/die Angeschuldigte nicht vor der Kontrollkommission erscheint.	Das Verfahren wird auch dann durchgeführt, wenn <del>der/die Angeschuldigte</del> <b>das beschuldigte Mitglied</b> nicht vor der Kontrollkommission erscheint.	Inklusion
Art. 48.7	Der/Die anwesende Angeschuldigte ist berechtigt, zu seiner/ihrer Verteidigung ein anderes JSL-Mitglied hinzuzuziehen.	<del>Der/Die anwesende Angeschuldigte</del> <b>Das beschuldigte, anwesende Mitglied</b> ist berechtigt, zur <del>seiner/ihrer</del> Verteidigung ein anderes JSL-Mitglied hinzuzuziehen.	Inklusion
Art. 48.8	Der/Die Antragssteller/in und das Nationalbüro können eine/n Vertreter/in zu den Verhandlungen entsenden. Diese können sich jederzeit zu Wort melden.	<del>Der/Die Antragssteller/in</del> <b>Das beschuldigende Mitglied</b> und das Nationalbüro können <del>eine/n Vertreter/in</del> <b>eine Vertretung</b> zu den Verhandlungen entsenden.	Inklusion

		Diese können sich jederzeit zu Wort melden.	
Art. 49.11	Die Beschlüsse werden dem/der Angeschuldigten, dem Nationalbüro und dem zuständigen Sektionsvorstand mittels Einschreibebrief zugestellt und zwar spätestens sieben Tage nachdem die Beschlüsse erfolgen.	Die Beschlüsse werden <del>dem/der Angeschuldigten</del> <b>dem beschuldigten Mitglied</b> , dem Nationalbüro und dem zuständigen Sektionsvorstand <del>mittels Einschreibebrief</del> zugestellt und zwar spätestens sieben Tage nachdem die Beschlüsse erfolgen.	Inklusion + Klimaschutz
Art. 50.12	Gegen die Beschlüsse der Kontrollkommission können sowohl der/die Angeschuldigte als auch der/die Antragsteller/in und das Nationalbüro Berufung einlegen.	Gegen die Beschlüsse der Kontrollkommission können sowohl <del>der/die Angeschuldigte als auch</del> <b>der/die Antragsteller/in das beschuldigte wie auch das beschuldigende Mitglied</b> und das Nationalbüro Berufung einlegen.	Inklusion
Art. 51.19	Für die Berechnung aller im Kapitel Disziplin vorgesehenen Fristen ist der Poststempel zugestellter Schriftstücke maßgebend.	<del>Für die Berechnung aller im Kapitel Disziplin vorgesehenen Fristen ist der Poststempel zugestellter Schriftstücke maßgebend.</del>	Klimaschutz
Art. 52.21	Gegen den Entscheid kann sowohl der/die Antragsteller/in als auch der zuständige Sektionsvorstand Berufung beim Generalrat einlegen.	Gegen den Entscheid <del>kann</del> <b>können</b> sowohl <del>der/die Antragsteller/in</del> das anschuldigende Mitglied als auch der zuständige Sektionsvorstand Berufung beim Generalrat einlegen.	Inklusion
Art. 52.22	Das Nationalbüro kann beschließen, dass Mitglieder, die der JSL bereits früher angehört haben und aus ihr ausgeschlossen wurden oder ausgetreten sind, nach ihrem Wiedereintritt eine bestimmte Zeit hindurch keine Funktion übernehmen dürfen.	<del>Das Nationalbüro kann beschließen, dass Mitglieder, die der JSL bereits früher angehört haben und aus ihr ausgeschlossen wurden oder ausgetreten sind, nach ihrem Wiedereintritt eine bestimmte Zeit hindurch keine Funktion übernehmen dürfen.</del>	Demokratie
Art. YY		<b>Jedes Mandat darf nur während zwei aufeinander folgenden Mandatsperioden ausgeübt werden. Danach muss das Mitglied eine Mandatsperiode aussetzen, bevor es wieder dasselbe Mandat ausüben kann.</b>	Solidarität. Ein Begrenzung des Mandats fördert die Erneuerung

Art. ZZ		<b>Das Mandat vom Nationalbüro-Vorsitz ist nicht mit einer entgeltlichen Arbeit für die LSAP-Partei oder die LSAP-Fraktion vereinbar.</b>	
Im ganzen Text	ausserordentlich	<del>ausserordentlich</del> <b>außerordentlich</b>	Grammatik
Im ganzen Text	muß	<del>muß</del> <b>muss</b>	Grammatik
Im ganzen Text	Beschluß	<del>Beschluß</del> <b>Beschluss</b>	Grammatik
Im ganzen Text		Artikelnummerierung anpassen	